

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates/Stimmrechte		Erläuterung
alte Fassung	neue Fassung	
<p>3. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmedien, insbesondere über ein elektronisches Datenportal, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Frist von drei Tagen ausreichen.</p>	<p>3. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmedien, insbesondere über ein elektronisches Datenportal, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Frist von drei Tagen ausreichen. Der /Die Einberufende entscheidet über die jeweilige Form der Versammlung im Sinne von § 8 Ziffer 4. Sie wird mit der Einladung bekannt gegeben.</p>	
<p>4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in sowie mindestens ein von der Südwestfalen Energie und Wasser AG bestelltes Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertreter/in anwesend sind.</p>	<p>4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in sowie mindestens ein von der Südwestfalen Energie und Wasser AG bestelltes Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertreter/in anwesend sind.</p>	<p>digitale Aufsichtsratsarbeit/Stimmabgabe ermöglichen, Verfahrensvereinfachung, (Erfahrungen aus Corona Pandemie)</p>
<p>Ist der Verwaltungsrat (...)</p>	<p>Die Verwaltungsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Mischform (hybride Sitzung) abgehalten werden. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist in beiden Fällen gestattet, sofern der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates damit einverstanden ist. Die Form der Teilnahme umfasst auch die Stimmabgabe in gleicher Weise. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.</p> <p>Ist der Verwaltungsrat (...)</p>	

<p>6. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p>	<p>6. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher schriftliche, fernmündliche, mündliche, per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel eingeholte Erklärung gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Kommunikationsmittel</p>
--	--	---